

# Central-Blatt für das Deutsche Reich.

Herausgegeben  
im  
Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen. — Abonnements-Preis für den Jahrgang sechs Mark.

XIV. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 22. Januar 1886.

N<sup>o</sup> 4.

**Inhalt:** 1. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Erweiterung der Befugnisse einer Steuerstelle . . . . . Seite 15  
2. **Post- und Telegraphen-Wesen:** Ergänzung des §. 13 der Post-Ordnung rücksichtlich der Drucksachen der Berufsgenossenschaften . . . . . 15

3. **Geinath-Wesen:** Geschäfts-Nachricht des Bundesamts für das Geinathwesen für 1885 . . . . . 16  
4. **Polizei-Wesen:** Anweisung von Kolonisten aus dem Reichsgebiete . . . . . 19

## 1. Zoll- und Steuer-Wesen.

Das Königlich preussische Hauptkassendirektor in Saarbrücken ist zur Erhebung der Reichsstempelabgabe von Lotterielosen und zur Abstempelung des letzteren (Tarifnummer 5 des Gesetzes, betreffend die Erhebung von Reichsstempelabgaben, — R.-G.-Bl. für 1885 S. 179 —) ermächtigt worden.

## 2. Post- und Telegraphen-Wesen.

Auf Grund der Vorschrift im §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 8. März 1879,\*) wie folgt, abgeändert.

Zu §. 13, „Drucksachen“ betreffend, tritt im Absatz VII hinter den Worten „Es soll jedoch gestattet sein“ am Schluß als neue Nummer 10 hinzu:

10. bei Drucksachen, welche von Berufsgenossenschaften oder deren Organen auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und der dasselbe ergänzenden Reichsgesetze abgehandelt werden und auf der Rückseite mit dem Namen der Berufsgenossenschaft bezeichnet sind, Zahlen und Namen handschriftlich oder auf mechanischem Wege einzutragen oder abzuändern, und den Vordruck ganz oder theilweise zu durchstreichen.

Berlin, den 16. Januar 1886.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: v. Stephan.

\*) Central-Blatt S. 185.